

Gemeinde Nordkirchen – Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

**Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 01.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024)**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Äußerungen eingegangen.

**Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 01.12.2023 bis einschließlich 02.01.2024)**

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	PLEdoc GmbH Schreiben vom 30.11.2023	1.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Der Ausgleich wird durch den Erwerb von Ökopunkten beim Kreis Coesfeld erfolgen, sodass dieser über ein Ökokonto erfolgt.</p> <p>Die Planung, Genehmigung und Realisierung der Ausgleichsfläche ist Aufgabe der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Übersicht.</p> 		
2	Amprion GmbH Schreiben vom 04.12.2023	2.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 14.12.2023	3.1	<p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und 	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden in der Planzeichnung ergänzt.	Aufnahme eines Hinweises erdgeschichtlichen Bodenfunden in der Planzeichnung.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</p> <p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>		
4	<p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>Schreiben vom 18.12.2023</p>	4.1	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu den o. g. Planungen keine Anregungen geltend gemacht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ich weise bereits an dieser Stelle auf die entstehenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung hin. In der Vergangenheit wurden häufig Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, sodass es in der Regel zu einem doppelten Flächenentzug (= Fläche für Bebauung + Fläche für A+E-Maßnahmen) der landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist. Auch eine Extensivierung schränkt die Bewirtschaftung der dort wirtschaftenden Betriebe ein. Die Kompensationsmaßnahmen sollten daher nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden und falls erforderlich, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und anzurechnen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.) 2. Umsetzung von Maßnahmen in bestehenden Wald-, Naturschutzgebieten, vorhandenen Biotopen sowie in und 	<p>Der Ausgleich wird durch den Erwerb von Ökopunkten beim Kreis Coesfeld erfolgen, sodass dieser über ein Ökokonto erfolgt. Die Planung, Genehmigung und Realisierung der Ausgleichsfläche ist Aufgabe der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie). Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen.		
5	Landesbetrieb Wald und Holz Schreiben vom 21.12.2023	5.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Lippeverband Schreiben vom 21.12.2023	6.1	Gegen die o. g. Bebauungsplanung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme noch nicht möglich ist, da in den vorliegenden Unterlagen bislang noch keine Angaben z. B. zum Schmutzwasseranfall oder zur Niederschlagsentwässerung vorliegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung wird um folgende Ausführungen ergänzt: Das Niederschlagswasser wird in den östlichen Straßenseitengraben der L 810 – Münsterstraße – eingeleitet. Dieser hat weiter südlich Anschluss an die Regenwasserkanalisation in der Münsterstraße. Innerhalb des Plangebietes verläuft parallel zur Münsterstraße eine unterirdische Hauptabwasserleitung. Ein Anschluss an die vorhandenen Leitungen für die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes wird hergestellt.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Straßen.NRW Schreiben vom 22.12.2023	7.1	Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Südkirchen geschaffen werden. Das ausgewiesene Bebauungsplangebiet grenzt im Westen direkt an die Landesstraße 810 (Münsterstraße) an. Der betroffene Streckenabschnitt der Landesstraße weist gemäß Straßenverkehrszählung eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.609 Kfz/24h und SV = 243 Kfz/24h auf. Das Bebauungsplangebiet liegt unmittelbar im Bereich der Kreuzung der Münsterstraße, der Straße Im Holt sowie der		Zur Entwurfsfassung ist der Geltungsbereich um die bisher enthaltenen Flächen der Münsterstraße sowie der Oberstraße zu reduzieren.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Oberstraße. Gemäß dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung der Gebietsfläche über eine Zu- und Abfahrt im Zuge der Straße Im Holt erfolgen. Im weiteren Verlauf der Planung soll die Straße ausgebaut werden, um den Verkehr und den Betrieb der Feuerwehr insbesondere im Kreuzungsbereich sicher abzuwickeln und ferner die notwendigen Infrastrukturleitungen aufzunehmen.</p> <p>Für die Pkw der Einsatzkräfte und die Feuerwehrfahrzeuge sind separate Zufahrten vorgesehen, sodass und ein ungehindertes An- und Abfahren der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge erfolgen kann. Für den Kreuzungsbereich wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, um einen ungestörten Verkehrsablauf im Nahbereich der Kreuzung zu gewährleisten.</p> <p>Die Planstraße wird gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Gemäß dem Bebauungsplan soll die festgesetzte Verkehrsfläche einen späteren Ausbau der Kreuzung als Kreisverkehrsplatz berücksichtigen.</p> <p>Die Rahmenbedingungen für die im Bebauungsplan skizzierte Verkehrsplanung wurden im Vorfeld noch nicht zwischen der Gemeinde Nordkirchen und Straßen.NRW erörtert. Insoweit sind für die geplante verkehrliche Erschließung des Feuerwehrhauses zunächst ein Verkehrsgutachten und ein straßenbautechnischer Entwurf durch die Gemeinde Nordkirchen aufzustellen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die verkehrliche Erschließung ist eine Straßenverkehrsplanung gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) unter Beachtung der Belange der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer aufzustellen 	<p>Anlässlich der Stellungnahme wurde die Abstimmung mit dem Landesbetrieb aufgenommen und werden parallel zum Bauleitplanverfahren weitergeführt. Ein Verkehrsgutachten sowie ein straßenbautechnischer Entwurf werden im weiteren Planungsprozess in Abstimmung mit dem Landesbetrieb außerhalb dieses Planverfahrens erstellt.</p> <p>Die Straßenverkehrsplanung wird parallel bzw. im Nachgang zum Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit dem Straßenbauleitplanverfahren erstellt.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen. Im Rahmen der Verkehrsplanung ist die Leistungsfähigkeit gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) nachzuweisen. Anschließend ist Verkehrsplanung nach den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) zu auditieren. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortführung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Ob die Verkehrsplanung in der skizzierten Variante oder in anderer Form umgesetzt werden kann, bleibt zu erörtern. Inwieweit der perspektivische Kreisverkehrsplatz aufgrund der gegebenen Randbedingungen eine geeignete Knotenpunktform darstellt, bleibt zunächst der Verkehrsuntersuchung vorbehalten. Inwieweit die im Bebauungsplan dargestellten Verkehrsflächen die verkehrlichen Aspekte hinreichend abgedeckt, bleibt ebenfalls auf der Grundlage der abschließenden Verkehrsplanung zu prüfen. Die für die Straßenbaumaßnahme notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung seitens der Gemeinde Nordkirchen sicherzustellen.</p> <p>3. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>4. Im Bebauungsplan ist parallel zur Landestraße auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Landesstraße die Sichtfelder gemäß der RAL 2012 sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen und dauerhaft freizuhalten.</p>	<p>Um der konkreten Verkehrsplanung nicht vorwegzugreifen, werden die bisher im Geltungsbereich enthaltenen Verkehrsflächen für die Errichtung eines Kreisverkehrs weitestgehend herausgenommen. Um jedoch etwaig benötigte Flächen bauplanungsrechtlich zu sichern, werden entsprechende Flächen östlich der Münsterstraße auf Grundlage der Kreisverkehrsplanung weiterhin als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Somit ist Entwurfsfassung der Geltungsbereich um die bisher enthaltenen Flächen der Münsterstraße sowie der Oberstraße zu reduzieren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bauantragsverfahren entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Freihaltung erforderlicher Sichtfelder ist durch die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen gewährleistet. Anpflanzungen erfolgen nur in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>5. Die Oberflächenentwässerung der Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Zwischen der zukünftigen Gebietsgrenze und der Straßenböschung sind entsprechende Flächen für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung freizuhalten.</p> <p>6. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landestraße durchgeführt wird.</p> <p>7. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nordkirchen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Nordkirchen zu tragen.</p> <p>8. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB von Straßen NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Die weitere Verkehrsplanung sowie den weiteren Verfahrensablauf bitte ich rechtzeitig mit Straßen.NRW abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen ist ausreichend Raum für die Oberflächenentwässerung berücksichtigt.</p> <p>Mit der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr entstehen für das Plangebiet keine Immissionsschutzansprüche gegen die Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitergehenden Abstimmungen mit dem Landesbetrieb erfolgen parallel zum Bauleitplanverfahren.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Vodafone West GmbH Schreiben vom 27.12.2023	8.1	<p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
9	IHK Nord Westfalen Schreiben vom 29.12.2023	9.1	Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 30.11.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Kreis Coesfeld	10.1	Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt		

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 02.01.2024		<p>Stellung: Der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ wird aus brandschutztechnischer Sicht zuge- stimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u> Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutz (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes mit 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden anzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF Bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in Kapitel 8 „Belange der Ver- und Entsorgung“ der Planbegründung ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
		10.2	<p>Die Untere Bodenschutzbehörde erklärt, dass gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für NRW (LBodSchG) der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet sind, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).</p> <p>Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Veränderung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten sind nicht bekannt.</p> <p>Ein Hinweis zu Altlasten ist in der Planzeichnung bereits enthalten. Dieser wird durch die entsprechenden Ausführungen ersetzt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Hinweis zu Altlasten wird in der Planzeichnung ersetzt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich durch den Bauherrn zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Bodens sicherzustellen. Zudem ist bei der Bauausführung des Feuerwehrhauses zwingend darauf zu achten, dass der umliegende landwirtschaftlich genutzte Boden nicht verdichtet und damit in seiner Funktion negativ beeinträchtigt wird.		
		10.3	Sollte ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein, weist die Untere Wasserbehörde auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG hin. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Es wird um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Antrag wird von dem Vorhabenträger gestellt.	Kein Beschluss erforderlich.
		10.4	Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter Punkt 10.1 „Immissionsschutz“ entnommen werden kann, dass die von der geplanten Feuerwache ausgehenden Lärmimmissionen gutachterlich untersucht werden sollen. Diese Lärmberechnung liegt jedoch noch nicht vor, eine abschließende Stellungnahme aus den Belangen des Immissionsschutzes kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden.	Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung ist die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) BauGB geboten, für die die Belange des Immissionsschutzes eine zentrale Bewertungsgrundlage darstellen. Aufgrund der räumlichen Nähe des geplanten Feuerwehrgerätehauses zur Wohnnutzung wurde die Verträglichkeit des Feuerwehrgerätehauses mit dieser schützenswerten Nutzung im Rahmen einer Schallimmissionsprognose (Ingenieurbüro Richter & Hüls, Ahaus, August 2024) untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem Gesamtbetrieb ausgehenden Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit an sämtlichen Immissionspunkten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Es wird somit das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm erfüllt. Auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen kann somit verzichtet werden. Eine Überprüfung der kurzzeitig zu erwartenden Geräuschspitzen ergab, dass die gemäß TA Lärm zulässigen Höchstwerte an keinem der Immissionspunkte überschritten werden (s. Ergebnistabelle im Anhang). Lärmschutzmaßnahmen sind somit	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>nicht erforderlich. Um Bei Einsätzen Lärmschutz einzuhalten und kein Martinshorn benutzen zu müssen, wird an der Straße Im Holt ein Display angebracht, welches anzeigt, wenn Einsätze stattfinden (Ascheberger Model). Da Im Holt heute ein Wirtschaftsweg und kaum Verkehr vorhanden ist, ist dies ausreichend (keine Ampel erforderlich) und das Martinshorn muss beim Ausfahren nicht verwendet werden.</p> <p>Darüber hinaus wurde eine Schalltechnische Stellungnahme zu einer möglichen Wohnnutzung in der Nachbarschaft des Feuerwehrgerätehauses erstellt (Ingenieurbüro Richter & Hüls, Ahaus, August 2024). In der Stellungnahme wird dargestellt, inwieweit durch das Feuerwehrgerätehaus ein schalltechnischer Konflikt zu einer möglichen Wohnnutzung im Umfeld des Feuerwehrgerätehauses entsteht.</p> <p>Den Lärmkarten 3 und 4 kann entnommen werden, dass durch einen Lärmschutzwall mit einer Kronenhöhe von 4,00m, der unmittelbar entlang der Grundstücksgrenze des Feuerwehrgerätehauses errichtet wird, der geltende Immissionsrichtwert bereits ab einem Abstand von 11m zum Fuß des Walles eingehalten wird.</p> <p>Der nach dem Gutachten bei Heranrücken der Wohnbebauung erforderliche Lärmschutzwall wird später in dem noch ausstehenden Bauleitplanverfahren zur Wohngebietsvergrößerung berücksichtigt und damit unmittelbar angrenzend zu dem Feuerwehrgrundstück verbindlich festgesetzt.</p>	
		10.5	<p>Aus Sicht des Fachdienstes Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Es wird auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und § 57.1 LWG (Anzeige-Verfahren) hingewiesen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		10.6	Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass aufgrund der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im nordwestlichen Bereich des	Der Anregung, die Eingrünung

ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>exponierten Lage des zukünftigen Feuerwehrgerätehauses auf eine angemessene Eingrünung des Standortes in die umgebende Landschaft zu achten ist. Der Standort liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-090-O2 „Wald-Offenland-Mosaik des Nordkirchener Waldhügellandes“, der eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.</p> <p>Als Eingrünung sollte ein mind. 5m breiter Gehölzstreifen zu den Seiten der freien Landschaft vorgesehen werden, der mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen zu entwickeln ist. Der bisher im Entwurf dargestellte 2-reihige Hecke auf einem 3 m breiten Pflanzstreifen wird hierfür nicht als ausreichend angesehen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind der Umweltbericht und die Angaben zum Artenschutz zu ergänzen.</p>	<p>Plangebietes muss dem Gebäude des Feuerwehrgerätehauses vorgelagert eine Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge von min. 12,50 vorgehalten werden. Diese Anforderung ergibt sich aus dem städtebaulichen Wettbewerb sowie den Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus. Würde man die Eingrünung auf 5 m zur freien Landschaft verbreitern, müsste man sowohl die angrenzenden Stellplätze als auch das geplante Gebäude der Feuerwehr in Richtung Nordwesten verschieben. Mit einer Verschiebung der Stellplätze und des Gebäudes könnten die 12,50m Aufstellfläche nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Die verfügbare Grundstücksfläche kann nicht vergrößert werden.</p>	auf 5 m zu verbreitern, wird nicht gefolgt.
		10.7	Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Nachbarkommunen					
11	Stadt Werne Scheiben vom 01.12.2023	11.1	Die Belange der Stadt Werne werden durch die Entwicklung des Feuerwehrgerätehauses in Südkirchen im vorgesehenen Bereich nicht negativ berührt. Demnach werden von der Stadt Werne keine Bedenken geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
12	Gemeinde Ascheberg Schreiben vom 12.12.2023	12.1	<p>In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ trägt die Gemeinde Ascheberg keine Anregungen und Bedenken vor.</p> <p>Ist der Gemeinde Ascheberg auch eine Beteiligungsmail bezüglich der Änderung des FNP zugegangen? Diese habe ich bisher nicht erhalten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Stadt Selm Schreiben vom 22.12.2023	13.1	<p>Die Stadt Selm bedankt sich für die Beteiligung an den folgenden Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordkirchen - Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Südkirchen“ - 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Thüsingstraße“ im OT Südkirchen 	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Stadt Selm keine Bedenken gegen die Planungen geäußert werden.</p> <p>Bitte nutzen Sie doch gerne für zukünftige Verfahren direkt den Mailverteiler stadtplanung@stadtselem.de. Vielen Dank!</p>		